

Aktenzeichen: 3 AZR 1205/79

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 4. Mai 1982  
- 3 AZR 1205/79 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 8. Februar 1978  
Minden - 1 Ca 830/77 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 9. August 1979  
Hamm - 10 Sa 340/78 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

---

Entscheidungsstichwort:

Versorgungsbezüge eines Dienstordnungsangestellten

Gesetz: BGB § 611 Dienstordnungsangestellte; Landesbeamtengesetz von Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GSNW S. 225) i.d. Änd. vom 1. Juni 1962 (GVNW S. 271) §§ 117, 118; Landesbesoldungsgesetz vom 8. November 1960 (GVNW S. 359) i.d. Änd. des Dritten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Drittes Besoldungsänderungsgesetz) vom 15. Juni 1965 (GVNW S. 165); Gesetz zur Überleitung der Versorgungsempfänger in das neue Besoldungsrecht (Überleitungsgesetz) vom 27. März 1962 (GVNW S. 123); Fünftes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Fünftes Besoldungsänderungsgesetz - 5. BesÄndG -) vom 17. April 1968 (GVNW S. 138); Sechstes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz - 6. LBesÄndG -) vom 16. Juli 1969 (GVNW S. 466) Art. VI § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, 4; Siebtes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Siebtes Besoldungsänderungsgesetz - 7. LBesÄndG -) vom 16. Juni 1970 (GVNW S. 442) Art. III § 1, § 4 Abs. 1; Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte - KVLG) vom 10. August 1972 (BGBl I, S. 1433) § 107 Abs. 1; ZPO §§ 256, 253, 257, 258; BGB §§ 198, 201.

Leitsätze:

1. Der Geschäftsführer einer Krankenkasse, der als Dienstordnungsangestellter mit einer Vergütung nach Besoldungsgruppe A 12 des Landesbesoldungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen im Jahre 1965 in den Ruhestand getreten ist, hat Anspruch auf Erhöhung seiner Versorgungsbezüge, wenn die maßgebende Dienstordnung seinen früheren Dienstposten im Jahre 1969 an hob, so daß sein Nachfolger seither Bezüge nach Besoldungsgruppe A 13 erhält.
2. Die Versorgungsbezüge von Dienstordnungsangestellten ver-jähren in vier Jahren.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

3\_AZR\_1205/79

10 Sa 304/78 Hamm

Verkündet  
am 4. Mai 1982

Sürig,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Schoden für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. August 1979 - 10 Sa 340/78 - teilweise aufgehoben.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Minden vom 8. Februar 1978 - 1 Ca 830/77 - in der Kostenentscheidung und insoweit abgeändert, wie es über den Klageanspruch für die Zeit vom 1. Juli 1970 bis zum 31. Dezember 1972 entschieden hat. Insoweit wird die Klage abgewiesen.
3. Im übrigen wird die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm zurückgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagte 4/5 und der Kläger 1/5 zu tragen. Die durch die Streithilfe verursachten Kosten werden dem Streitgehilfen zu 4/5 und dem Kläger zu 1/5 auferlegt.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

Tatbestand:

Der im Jahre 1908 geborene Kläger trat am 1. Februar 1937 in die Dienste der Landkrankenkasse L . Er wurde sogleich zum Geschäftsführer bestellt. Seit dem Jahre 1953 werden die Geschäftsführer von Krankenkassen durch die Selbstverwaltungsorgane gewählt; die Wahl des Klägers erfolgte am 23. September 1953. Das Arbeitsverhältnis des Klägers richtete sich nach einer gemäß §§ 351 ff. RVO erlassenen Dienstordnung. In § 20 der Dienstordnung vom 1. Dezember 1964 in der Fassung vom 3. Dezember 1965 heißt es:

- "(1) Für die Versorgung gelten die Vorschriften für Landesbeamte auf Lebenszeit entsprechend § 27 b Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz NW in der Fassung des 3. Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (3. Besoldungsänderungsgesetz vom 15. Juni 1965 (GVNW S. 165) jedoch mit der Maßgabe, daß er nur für die Versorgungsempfänger gilt, die die Voraussetzungen für eine Regelbeförderung aus einer Planstelle mit Besoldungsgruppe A 5 LBONW in eine Planstelle mit Besoldungsgruppe A 6 LBONW oder aus einer Planstelle mit Besoldungsgruppe A 9 LBONW in eine Planstelle mit Besoldungsgruppe A 10 LBONW erfüllt hätten, und zwar nur in den Fällen, in denen der Nachweis der fachlichen Befähigung durch eine Fachprüfung erbracht worden



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ist oder in denen eine Befreiung von der Ablegung der Fachprüfung nach § 15 Buchst. b der vorläufigen Prüfungsordnung für Krankenkassen-Angestellte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1947 erfolgt ist."

Im Stellenplan der Landkrankenkasse war die Stelle des Klägers seit dem 1. Januar 1965 als eine solche der Besoldungsgruppe A 11 ausgewiesen. Entsprechend wurde der Kläger auch vergütet. Durch Beschluß des Vorstands der Landkrankenkasse vom 3. Dezember 1965 wurde der Kläger in ein Anstellungsverhältnis auf Lebenszeit mit dem Titel eines Verwaltungsdirektors übernommen. Nachdem der Stellenplan der Kasse für die Stelle des Geschäftsführers die Besoldungsgruppe A 12 vorsah, wurde der Kläger durch einen weiteren Beschluß mit Wirkung vom 1. April 1966 in die Besoldungsgruppe A 12 überführt. Am 1. April 1968 trat er aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand. Seine Ruhestandsbezüge werden nach Besoldungsgruppe A 12 berechnet.

Durch Erlaß vom 17. Juli 1969 hat der Minister für Arbeit und Soziales im Lande Nordrhein-Westfalen eine Neufassung der Stellenplanrichtlinien für die Krankenkassen bekannt gegeben. In Ziff. 6 dieser Stellenplanrichtlinien heißt es, daß für Geschäftsführer der landesunmittelbaren Orts-, Land- und Innungskrankenkassen Vergütung nach Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 der Landesbesoldungsordnung bewilligt werden kann, wenn die Krankenkasse bis zu 9000 Mitglieder versorgt. Seit dem 1. September 1969 wies der Stellenplan der Landkrankenkasse für die Stelle ihres Geschäftsführers Vergütung nach Besoldungsgruppe A 13 LBO aus; der Nachfolger des Klägers erhielt entsprechende Bezüge.

Bereits mit Schreiben vom 5. Mai 1972 beantragte der Kläger die Berechnung seiner Ruhestandsbezüge nach der Besoldungsgruppe A 13. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten lehnte dies mit Schreiben vom 18. Juli 1973 ab, weil ihre Auflösung bevorstand. Indes faßte der Vorstand nachfolgenden Beschluß:

"Für den Fall, daß die strukturelle Überleitung der Geschäftsführer von Krankenkassen in Nordrhein-Westfalen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

eingeführt wird, wird beschlossen, sie auf den ehemaligen Geschäftsführer der Kasse, Herrn W , entsprechend anzuwenden. Dieses bedeutet, daß bei der Berechnung der Versorgungsbezüge (Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge) die jeweils höchst zulässige Besoldungsgruppe, die sich aus den Stellenplanrichtlinien ergibt, zugrunde zu legen ist."

Am 1. Oktober 1972 wurde die Landkrankenkasse des Kreises L aufgelöst und von der Beklagten nach den Vorschriften des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte - KVLG) vom 10. August 1972 (BGBl I S. 1433) übernommen. Mit Schreiben vom 27. August 1976 beantragte der Kläger erneut unter Verweisung auf den im Schreiben vom 18. Juli 1973 zitierten Vorstandsbeschluß, die Ruhestandsbezüge nach Besoldungsgruppe A 13 LBO zu berechnen. Auch diesen Antrag lehnte die Beklagte ab.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte weigere sich zu Unrecht, seine Bezüge nach Besoldungsgruppe A 13 zu berechnen. Er hat behauptet, er sei ständig in die höchste zulässige Besoldungsgruppe eingereiht gewesen. Die Beklagte hätte ihm Bezüge nach Besoldungsgruppe A 13 bewilligt, wenn er noch aktiv wäre. Deshalb müsse sie seine Versorgungsbezüge ebenso berechnen.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 1. Juli 1978 in die Besoldungsgruppe A 13 überzuleiten und ihm Versorgungsbezüge nach dieser Besoldungsgruppe zu bewilligen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, das Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen enthalte den Grundsatz, daß ein Beamter stets nur Ruhestandsbezüge entsprechend der Vergütung des zuletzt inne gehaltenen Amtes verlangen könne. Durch die Änderung der Stellenplanrichtlinien seien keine strukturellen Änderungen eingetreten. Sie hat



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



bestritten, daß sie den Kläger in die Besoldungsgruppe A 13 überführt hätte, wenn dieser noch aktiv gewesen wäre. Seinen Nachfolger habe sie nur deshalb heraufgestuft, weil es sich um einen Geschäftsführer mit herausragenden Verwaltungs- und Geschäftsführereigenschaften handele. Im übrigen erhebe sie die Einrede der Verjährung.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich deren Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nur zum Teil begründet. Dem Kläger stehen Versorgungsansprüche nach Besoldungsgruppe A 13 LBO zu. Jedoch sind die bis zum 31. Dezember 1972 fällig gewordenen Ansprüche verjährt.

#### I. Die Feststellungsklage ist zulässig.

1. Nach dem Wortlaut seines Klageantrags begehrt der Kläger festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 1. Juli 1970 in die Besoldungsgruppe A 13 überzuleiten und hiernach Versorgungsbezüge zu bezahlen. Aus seinem Vorbringen ergibt sich jedoch, daß er keinen besonderen Einweisungsakt in die Besoldungsgruppe A 13 anstrebt. Es kommt ihm allein darauf an, seine Versorgungsansprüche in einer die Leistungsklage ersetzenden Feststellungsklage zu verfolgen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat das Feststellungsinteresse mit Recht bejaht. Nach § 256 ZPO kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis alsbald festgestellt wird.

a) Zur Bereinigung des Streites zwischen den Parteien bedarf es der Feststellung, in welcher Höhe die Beklagte verpflichtet ist, Ruhegelder an den Kläger zu zahlen. Können vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Forderungen im Wege der Leistungsklage verfolgt werden (§§ 253, 257, 258 ZPO), ist grundsätzlich



die Feststellungsklage unzulässig, weil durch sie nur das Rechtsverhältnis festgestellt wird, der Gläubiger aber keinen im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzbaren Vollstreckungstitel gegen den Schuldner erlangt. Der Kläger könnte seine rückständigen Ruhegeldansprüche berechnen und auch auf zukünftige Leistung klagen. Gleichwohl werden seine Interessen durch eine Feststellungsklage angemessen gewahrt. Eine auf Leistung gerichtete Feststellungsklage ist dann zulässig, wenn der Beklagte eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist. Bei diesen ist durch die Staatsaufsicht gewährleistet, daß sie die Urteile staatlicher Gerichte vollziehen, auch wenn kein vollstreckbarer Titel vorliegt. Von dieser Rechtslage sind die Gerichte für Arbeitssachen ständig ausgegangen (BAG 1, 60 = AP Nr. 2 zu Art. 3 GG; 8, 279 = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO; 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TOA; 12, 290 = AP Nr. 40 zu § 256 ZPO; ständige Rechtsprechung).

b) Zu Unrecht leugnet die Revision die Zulässigkeit der Feststellungsklage mit der Begründung, immer dann, wenn der Schuldner die Einrede der Verjährung erhoben habe, sei auch bei Rechtsstreitigkeiten im öffentlichen Dienst der Kläger gehalten, seine Forderung zu beziffern und zur Leistungsklage überzugehen; über die Begründetheit der Verjährungseinrede könne im Rahmen eines Feststellungsprozesses nicht entschieden werden. Ein derartiger Rechtsgrundsatz besteht jedoch nicht.

Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht wiederholt angenommen, daß die Einrede der Verjährung im Rahmen einer Feststellungsklage nicht abschließend geprüft werden könne (BAG 8, 279, 281 f. = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO; BAG Urteil vom 13. Oktober 1961 - 1 AZR 31/60 - AP Nr. 8 zu § 198 BGB). Ob dieser Rechtsprechung zu folgen ist, kann unentschieden bleiben. Jedenfalls entspricht es ständiger Rechtsprechung, daß in den Fällen, in denen für Vergangenheit und Zukunft Ansprüche erhoben werden, eine die Leistungsklage ersetzende Feststellungsklage auch dann zulässig ist, wenn ein Teil der Forderung verjährt ist (BAG 12, 290, 291 f. = AP Nr. 40 zu § 256 ZPO; 23, 282, 286 f. = AP Nr. 47 zu § 256 ZPO). Streitgegenstand einer die Leistungsklage ersetzenden Feststellungsklage ist der Rechtsbestand und die



Durchsetzbarkeit einer Forderung, so daß auch die Einrede der Verjährung geprüft werden muß.

II. Der Kläger kann von der Beklagten ab 1. Januar 1973 Versorgung nach Besoldungsgruppe A 13 verlangen.

1. Die Beklagte hat für die Versorgungslasten der ehemaligen Landkrankenkasse L einzustehen, bei der der Kläger beschäftigt war. Nach § 107 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Rechtes der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte-KVLG) vom 10. August 1972 (BGBl I S. 1433) geht die Verpflichtung zur Versorgung der ehemaligen Dienstordnungs-Angestellten einer Landkrankenkasse und ihrer Hinterbliebenen auf die landwirtschaftliche Krankenkasse über, mit der die Landkrankenkasse vereinigt wird. Die Beklagte ist aus der Vereinigung mehrerer Krankenkassen hervorgegangen, zu denen auch die Landkrankenkasse L gehörte. Sie muß in die bestehenden Versorgungslasten eintreten (§ 107 Abs. 1 Satz 2 KVLG) und bei einer allgemeinen Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge diese jeweils anpassen (§ 107 Abs. 1 Satz 4 KVLG).

2. Für die Berechnung der Versorgungsbezüge der auf Lebenszeit angestellten Dienstordnungs-Angestellten gelten die für Beamte maßgebenden Grundsätze entsprechend. Nach den §§ 20, 26 der Dienstordnung der Landkrankenkasse L vom 1. Dezember 1964 in der Fassung des Nachtrages vom 3. Dezember 1965 gelten für die Versorgung der auf Lebenszeit angestellten Arbeitnehmer, zu denen der Kläger als Geschäftsführer der Landkrankenkasse L gehörte, die Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Ein mit dem Kläger vergleichbarer Landesbeamter könnte Versorgung auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 13 verlangen, wenn sein Dienstposten im Jahre 1969 aufgewertet worden wäre.

a) Als die Dienstordnung im Jahre 1965 in Kraft trat, galt in Nordrhein-Westfalen das Landesbeamtengesetz vom 15. Juni 1954 (GS NW S. 225) i.d. Änd. vom 1. Juni 1962 (GVNW S. 271) und das



Landesbesoldungsgesetz vom 8. November 1960 (GVNW S. 359) in der Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Drittes Besoldungsänderungsgesetz) vom 15. Juni 1965 (GVNW S. 165). Nach § 117 LBG in der Änderung vom 1. Juni 1962 wurde das Ruhegehalt auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet. Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge waren unter anderem das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat (§ 118 Abs. 1 Nr. 1 LBG vom 1. Juni 1962). Entsprechend bestimmte § 27 LBesG vom 8. November 1960, daß die Versorgungsbezüge je nach dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand aus der Besoldungsgruppe zu berechnen waren, in die der Beamte zum 31. März 1957 überzuleiten war. Der Beamte erhielt lediglich Teuerungszuschläge nach den linearen Besoldungserhöhungen in unterschiedlicher Höhe. Die Bindung der Versorgungsbezüge an das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, ist jedoch im Landesbesoldungsrecht nicht mehr rein durchgeführt worden. Hierauf hat bereits der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 6. Mai 1975 (- VI ZR 25/73 - DÖD 1976, 160 = LM Nr. 44 zu § 611 BGB = MDR 1975, 831) hingewiesen.

b) Seit dem Jahre 1962 nahmen auch Versorgungsempfänger an strukturellen Besoldungsverbesserungen teil. Durch das Gesetz zur Überleitung der Versorgungsempfänger in das neue Besoldungsrecht (Überleitungsgesetz) vom 27. März 1962 (GVNW S. 123) wurden die Bezüge der Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, auf den Betrag festgesetzt, er sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis aus einer Besoldungsgruppe des geltenden Landesbesoldungsgesetzes besoldet gewesen wäre (§ 27 a Abs. 1 LBesG). Für die Überleitung in die neue Besoldungsgruppe galten die für die aktiven Beamten maßgebenden Überleitungsvorschriften sinngemäß (§ 27 b LBesG vom 27. März 1962). Der Versorgungsempfänger nahm damit an strukturellen Besoldungsverbesserungen teil, wenn der Beamte in eine höhere Besoldungsgruppe einzureihen war.

Darüber hinaus wurden Versorgungsempfänger sogar an quasi-strukturellen Besoldungsverbesserungen beteiligt. Das sind Besoldungs-



verbesserungen, die sich mittelbar daraus ergeben, daß neue Beförderungsstellen geschaffen oder Regel- und Bewährungsbe-förderungen eingeführt werden. Nach § 27 b Abs. 2 LBesG i.d. Änd. des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Juni 1965 (GVNW S. 165) erhalten Versorgungsempfänger, deren Bezüge in das neue Besoldungsrecht übergeleitet waren und die bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsvoraussetzungen für eine Regel-beförderung erfüllt hatten, Versorgung aus einer im einzelnen aufgezählten höheren Besoldungsgruppe.

Von 1962 bis 1969, also auch zur Zeit der Einweisung des Nachfolgers des Klägers in die Besoldungsgruppe A 13, lassen sämtliche Änderungen der Besoldungsgesetze im Land Nordrhein-Westfalen das Ziel erkennen, in unterschiedlicher rechtlicher Ausgestaltung die Versorgungsempfänger an strukturellen und quasi-strukturellen Besoldungserhöhungen teilnehmen zu lassen (Art. I Nr. 10 Drittes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen [Drittes Besoldungsänderungs-gesetz] vom 15. Juni 1965 [GVNW S. 165]; Art. I Nr. 10 Fünftes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen [Fünftes Besoldungsänderungsgesetz - 5. LBesÄndG] vom 17. April 1968 [GVNW S. 138]; Art. VI § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, 4 Sechstes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land NRW [Sechstes Besoldungsänderungsgesetz - 6. LBesÄndG] vom 16. Juli 1969 [GVNW S. 466]; Art. III §§ 1, 4 Abs. 1 Siebtes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen [Siebtes Besoldungsänderungsgesetz - 7. LBesG] vom 16. Juni 1970 [GVNW S. 442]). Bis zum Sechsten Besoldungsänderungsgesetz sind strukturelle Besoldungsverbesserungen ausnahmslos auch an die Versorgungsberechtigten weitergeleitet worden, während das Siebte Besoldungsänderungsgesetz von 1970 in vier Fällen Be-soldungsverbesserungen enthält, die den Versorgungsberechtigten nicht zukamen (vgl. Nr. 89, 90 und 96 der Anlage 3; dazu die Anlage 4).

3. Für die Besoldung und Versorgung der auf Lebenszeit über-nommenen Dienstordnungsangestellten gelten die Vorschriften des



Landesbesoldungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen entsprechend. Deshalb kann der Kläger die gleiche Besserstellung verlangen wie ein vergleichbarer Landesbeamter.

a) Eine unmittelbare Anwendung der Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes kommt nicht in Betracht. Sie scheitert schon daran, daß das Landesbesoldungsgesetz für Beamte erlassen und die in der Anlage zusammengefaßten Besoldungsgruppen des Landesbesoldungsgesetzes nicht auf die Dienstposten von Dienstordnungsangestellten zugeschnitten sind. Durch die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes soll erreicht werden, daß die Besoldung der im Privatdienst beschäftigten Dienstordnungsangestellten derjenigen der Beamten weitgehend angenähert wird. Die Besoldung muß demnach entsprechend den Grundprinzipien des Landesbesoldungsgesetzes nach den für die Dienstordnungsangestellten aufgestellten Besoldungsgruppen erfolgen. Dies bedeutet, daß Angestellte, die früher auf im Stellenplan ausgewiesenen Dienstposten beschäftigt wurden, an strukturellen und quasi-strukturellen Stellenanhebungen der Jahre 1962 bis 1969 beteiligt werden müssen.

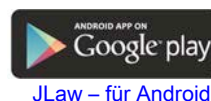
Von dieser Rechtslage geht ersichtlich auch die Dienstordnung aus. In § 20 Abs. 1 Satz 1 der Dienstordnung wird die Teilnahme der Dienstordnungsangestellten an quasi-strukturellen Besoldungserhöhungen vorausgesetzt und die Teilnahme bestimmter Besoldungsgruppen an der Regelbeförderung ausgeschlossen.

b) Der Senat hält die Angriffe der Revision, die insoweit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 18. November 1980 - 1 A 2415/78 - folgt, nicht für überzeugend.

Das OVG Münster hat die Auffassung vertreten, dem Landesbesoldungsgesetz liege kein allgemeines Prinzip zugrunde, daß strukturelle und quasi-strukturelle Besoldungsverbesserungen an Versorgungsempfänger weiter gegeben würden. Um so weniger sei dieses Prinzip für die Dienstordnungsangestellten verwirklicht. Das OVG hat die Bedeutung verkannt, die der Transformationsklausel des § 20 der Dienstordnung zukommt. Die Regelung will die weitgehende Angleichung an das Beamtenbesoldungsrecht erreichen, und



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

zwar nicht nur an die normierten Grundsätze, sondern auch an die Leitlinien, denen die Praxis der Besoldungsgesetzgebung ersichtlich folgt. Das bedeutet, daß die Verweisung auch die Gesetzgebungspraxis erfaßt, die bis zum Sechsten Besoldungsänderungsgesetz galt, eine Teilhabe der Versorgungsempfänger an den Besoldungsverbesserungen vorzusehen. Soweit eine Teilhabe nicht beabsichtigt war, ist dies in der Dienstordnung geregelt.

Unbegründet ist auch der Einwand des OVG Münster, die Beklagte brauche der Versorgung des Klägers nicht die Besoldungsgruppe des Amtsnachfolgers zugrunde zu legen, weil das Landesbesoldungsrecht ein Amt vergleichbaren Inhalts nicht in eine höhere Besoldungsgruppe übergeleitet habe. Hier wird verkannt, daß die Anlagen zum Landesbesoldungsgesetz auf Landesbeamte zugeschnitten sind. Die Besoldungsgruppe für Dienstordnungsangestellte ergibt sich normalerweise aus dem zu genehmigenden Stellenplan der Sozialleistungsträger. Es ist daher müßig, den Streit zu entscheiden, ob der gewählte Geschäftsführer einer Krankenkasse einem Wahlbeamten des Landesbeamtenrechtes vergleichbar ist.

Soweit schließlich das OVG die Teilhabe der in den Ruhestand versetzten Geschäftsführer von Krankenkassen an Stellenverbesserungen mit der Begründung leugnet, daß im Landesbesoldungsgesetz eine Stellenanhebung nur um eine Stelle, allenfalls bei Lehrern um zwei Stellen, vorgenommen worden sei, während bei den Krankenkassen überwiegend zwei Stellenanhebungen stattgefunden hätten, kann die Richtigkeit dieses Einwandes dahinstehen. Welche Zahl von Stellenanhebungen der Gesetzgeber vorgenommen hat, stand in seinem Ermessen; das gleiche gilt auch für die Selbstverwaltungskörperschaften. Der Kläger will als Versorgungsempfänger nur die Anhebung um eine Besoldungsgruppe erreichen.

4. Mit der Anhebung des früheren Dienstpostens des Klägers nach Besoldungsgruppe A 13 waren die Versorgungsbezüge des Klägers gleichfalls nach dieser Gruppe zu berechnen. Gegenstand des Arbeitsvertrages des Klägers ist die Dienstordnung in der jeweiligen Fassung (BAG vom 25. Mai 1982 - 1 AZR 1073/79 -).



Zur Dienstordnung gehören auch die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen (BAG 10, 196 = AP Nr. 15 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte, Bl. 2). Der Kläger war damit seit Anhebung seiner früheren Stelle nach Besoldungsgruppe A 13 zu versorgen. Dem steht auch nicht entgegen, daß nach der Musterdiensordnung der Vorstand der Beklagten nicht auf eine bestimmte Besoldungsgruppe festgelegt war, sondern wählen konnte, ob er den Dienstposten des Klägers nach A 12 oder A 13 LBO ausweisen wollte. Entscheidend ist nur, wie er das Amt tatsächlich bewertet hat.

III. Soweit der Kläger vor dem 1. Januar 1973 fällig gewordene Ruhegeldansprüche geltend macht, sind diese verjährt. Dies hat das Landesarbeitsgericht verkannt.

1. Für die Versorgung von Dienstordnungsangestellten gelten die für Beamte maßgebenden Vorschriften entsprechend. Nach § 197 BGB verjähren innerhalb einer Frist von vier Jahren die Ansprüche auf Rückstände von Ruhegehältern. Zu diesen Ruhegehältern gehören auch die Versorgungsbezüge der Beamten (MünchKomm-von Feldmann, BGB, § 197 Rz 5). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Ansprüche fällig geworden sind (§§ 201, 198 BGB). Da der Kläger erstmals im Jahre 1977 die Verjährung unterbrochen hat, sind die Versorgungsansprüche vor dem 31. Dezember 1972 verjährt. Nur für diesen Zeitraum hat die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben.

2. Die Beklagte verstößt mit ihrer Einrede der Verjährung nicht gegen Treu und Glauben. Die Berufung auf den Eintritt der Verjährung kann dann eine unzulässige Rechtsausübung darstellen, wenn der öffentliche Arbeitgeber bei seinen Arbeitnehmern das Vertrauen erweckt hat, daß er die Dienstbezüge ohne Rücksicht auf die Verjährungsfrist zahlen werde (Plog/Wiedow, BGG, § 83 Rz 22; MünchKomm-von Feldmann, BGB, § 194 Rz 9, 10 m.w.N.). Jedoch haben weder die Beklagte noch ihre Vorgängerin den Eindruck erweckt, daß der Kläger an der Überleitung seines Amtsnachfolgers nach Besoldungsgruppe A 13 beteiligt werde. Aus dem Schreiben vom 18. Juli 1972 konnte der Kläger lediglich entnehmen, daß der Vorstand der Landkrankenkasse L seinem Begehren entsprochen hätte. Es kommt aber unmißverständlich zum Ausdruck,



daß sich der damalige Vorstand an einer entsprechenden Entscheidung aus Rechtsgründen gehindert sah und deshalb eine Anhebung der Versorgungsbezüge von der Entscheidung ihres Rechtsnachfolgers, also des Vorstandes der Beklagten, abhängig machen wollte.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Dr. Bermel

Schoden



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)